

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 24.03.2023 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

## § 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Gerersdorf-Sulz wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 15 v.H.<sup>1</sup> des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H.<sup>2</sup> der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H.<sup>3</sup> des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H.<sup>4</sup> des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05<sup>5</sup> Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05<sup>5</sup> Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

---

<sup>1</sup> höchstens 25 v.H.

<sup>2</sup> höchstens 25 v.H.

<sup>3</sup> höchstens 10 v.H.

<sup>4</sup> höchstens 10 v.H.

<sup>5</sup> dieser Fixbetrag ist gesetzlich vorgegeben.

### § 3

1. Befreiungen von heimischen Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts (Feuerwehren) für eine Veranstaltung pro Jahr, max. 12 Stunden, wenn diese jährlich Subventionen von einer Gebietskörperschaft erhalten.
2. Meisterschaftsspiele von Sportvereinen oder Tennisvereinen sind ebenfalls von der Abgabe befreit.

### § 4

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2023

Abgenommen am: 17.04.2023

Der Bürgermeister

